

## Newsletter 04.03.2017

### Arbeitserlaubnisse und Arbeitsverbote oder:

**Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren.** (Bertolt Brecht)

Dies ist eine Aufforderung zum Streiten für die Rechte Geflüchteter!

Die **Weisungen und Schreiben des Bayerischen Innenministeriums** zur Erteilung von Arbeitserlaubnissen haben bei Geflüchteten, Haupt- und Ehrenamtlichen, Schulen und Bildungsträgern, Arbeitgebern und Wirtschaftsverbänden mehr zur Verwirrung als zur Klarheit und Einheitlichkeit beigetragen. Tatsächlich handhaben die Ausländerbehörden im Freistaat die Regelungen sehr unterschiedlich. Viele Geflüchtete denken, dass sie nun gar nicht mehr arbeiten dürften, obwohl dies nicht stimmt. Und viele Ehrenamtliche haben keine Energie mehr, Arbeits- und Ausbildungsstellen zu suchen, weil sie denken, dass das vergebliche Mühe ist.

Manche Ausländerbehörden erteilen schon im laufenden Asylverfahren keine Arbeitserlaubnis mehr (z.B. für Afghanen wegen angeblich schlechter Bleibeperspektive), manche erteilen im Asylgerichtsverfahren keine Arbeitserlaubnis mehr, einige erteilen aber sogar nach dem rechtskräftigen negativen Abschluss des Asylverfahrens noch Arbeitserlaubnisse. Die Praxis ist also uneinheitlich und intransparent.

Das Antragsverfahren wird allerdings oft nicht eingehalten: So werden die Anträge oft nicht entgegengenommen mit der Begründung, die Arbeitserlaubnis werde ohnehin nicht erteilt. Im laufenden Verfahren werden viele Antragsteller auf die angeblich geringen Erfolgsaussichten hingewiesen und gedrängt, den Antrag zurückzunehmen. Viele potentielle Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe werden mit falschen Auskünften abgeschreckt.

Da uns viele Haupt- und Ehrenamtliche zurückgemeldet haben, sie würden insbesondere über die Weisungen des Innenministeriums nicht verfügen, erhalten Sie im Anhang außerdem folgende Unterlagen:

- Weisung des Bayerischen Innenministeriums vom 01.09.2016
- Schreiben des Bayerischen Innenministeriums vom 06.12.2016
- Weisung des Bayerischen Innenministeriums vom 27.01.2016
- Arbeitshilfe Ausbildungsduldung des Paritätischen Gesamtverbandes Stand 31.01.2017 (Aktualisierungen im Internet)

Sie können sich jetzt erst einmal selbst ein Bild davon machen, ob das, was Ihre Ausländerbehörde sagt („Das geht nicht wegen der Weisung!“) überhaupt stimmt. **Teilweise eignen sich die Schreiben aus dem Innenministerium sehr wohl dazu, auch für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zu argumentieren.**

#### **Ein absolutes gesetzliches Arbeitsverbot existiert im laufenden Asylverfahren (Personen mit Aufenthaltsgestattung) nur**

- für Geflüchtete, die aus den sicheren Herkunftsländern (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana, Senegal) stammen und ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG
- in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes, § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG
- solange die Pflicht besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 61 Abs. 1 AsylG

#### **Ein gesetzliches Arbeitsverbot bei rechtskräftig abgelehntem Asylantrag (Personen mit Duldung) gibt es gem. § 60a Abs. 6 AufenthG, wenn der Ausländer**

- sich ins Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat
- er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist (s.o.) und sein nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde

#### **In allen anderen Fällen ist die Erteilung der Arbeitserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt.**

Ein Ermessen wird aber nicht dadurch ausgeübt, dass beispielsweise gesagt wird: *Afghanen geben wir gar nichts* – das ist ein Ermessensausfall. Das Ermessen wird dadurch ausgeübt, dass alle Gesichtspunkte, die für und gegen die Erteilung der Arbeitserlaubnis sprechen, gegeneinander abgewogen werden.

### **Ermessensleitende Gesichtspunkte sind z.B.**

#### **während des laufenden Asylverfahrens:**

- grundsätzliche migrationspolitische Erwägungen (Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaats gem. § 29a AsylG)?
- geklärte Identität (Paß)?
- Mitwirkung im Asylverfahren?
- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet bereits gute Sprachkenntnisse (ggf. mit Bezug zur angestrebten Tätigkeit)?
- hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren aufgrund Herkunft aus einem Staat mit hoher Anerkennungsquote
- beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung/Beschäftigung im Gegensatz zu geringqualifizierter Tätigkeit?
- Ablehnung des Asylantrags, insbesondere als offensichtlich unbegründet?
- Straftaten und sonstige Rechtsverstöße?

#### **nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren:**

- grundsätzliche migrationspolitische Erwägungen (Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaats gem. § 29a AsylG)?
- Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet?
- Vollzug der Ausreisepflicht in absehbarer Zeit möglich
- geklärte Identität (Paß)?
- Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet?
- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet bereits gute Sprachkenntnisse (ggf. mit Bezug zur angestrebten Tätigkeit)?
- beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung/Beschäftigung im Gegensatz zu geringqualifizierter Tätigkeit?
- Straftaten und sonstige Rechtsverstöße?

#### **Für die tägliche Praxis empfehlen wir folgende Vorgehensweise:**

Die Geflüchteten sollen auf jeden Fall den **Antrag auf die Beschäftigungserlaubnis stellen und einen schriftlichen Bescheid verlangen**, wenn der Antrag abgelehnt werden soll.

Diesen Bescheid sollen sie zur **Überprüfung möglicher rechtlicher Schritte** in einer spezialisierten Anwaltskanzlei einreichen. **Finanzielle Zuschüsse** für evtl. Gerichtsverfahren können beim Rechtshilfefonds von Pro Asyl beantragt werden, die entsprechende Anträge werden beim Bayerischen Flüchtlingsrat gestellt.

**Wenn wir etwas gegen die Weisungslage in Bayern unternehmen möchten, müssen wir die Verwaltung über die Gerichte zwingen, ihre Praxis zu ändern.** Andere Wege (politische Appelle, Proteste usw.) müssen weiterhin beschränkt werden, haben sich aber bis jetzt als wirkungslos erwiesen.

Wenn wir nicht gegen die Weisungslage und die daraus resultierende Verwaltungspraxis streiten, haben wir schon verloren...